



Schützinger GmbH | Postfach 81 05 69 | 70522 Stuttgart

Information zur PPWR-Konformität von Verpackungen und unserer Rolle in der Lieferkette

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) sieht Anforderungen an Verpackungen sowie Pflichten für die beteiligten Wirtschaftsakteure innerhalb der Lieferkette vor.

Soweit wir Verpackungen oder verpackte Produkte unter unserem Namen bzw. unserer Marke entwickeln, herstellen lassen oder in Verkehr bringen, nehmen wir die Rolle des **Erzeugers** im Sinne der PPWR wahr. In dieser Rolle nehmen wir die uns als Erzeuger im Rahmen der Lieferkette obliegenden Pflichten für die von uns verantworteten Verpackungen gemäß Verordnung (EU) 2025/40 wahr.

Unsere Verpackungen und Verpackungsmaterialien – beispielsweise Kartons, Folien, Klebebänder oder sonstige Verpackungskomponenten – beziehen wir ganz, oder teilweise von qualifizierten Lieferanten. Die Konformitätsbewertung stützt sich daher insbesondere auf die von diesen Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen und technischen Unterlagen, einschließlich Spezifikationen, Materialangaben, Prüf- und Nachweisdokumenten sowie gegebenenfalls Lieferantenerklärungen.

Wir handeln bei der Erstellung unserer technischen Dokumentation und EU-Konformitätserklärungen nach bestem Wissen und auf Grundlage der uns zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren, einschlägigen und nachvollziehbaren Informationen. Die Konformitätsbewertung der von uns verantworteten Verpackungen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Lieferkette und der Angaben unserer Vorlieferanten.

Änderungen an Verpackungsmaterialien, Verpackungskomponenten, technischen Spezifikationen oder regulatorischen Anforderungen können eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der zugehörigen Dokumente.

Dieses Schreiben dient der allgemeinen Information über unsere Rolle in der Lieferkette und unser Vorgehen im Zusammenhang mit der PPWR. Es stellt **keine EU-Konformitätserklärung** gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 dar und ersetzt diese nicht. Die jeweils zugehörige EU-Konformitätserklärung kann auf Anfrage für die konkret bezeichnete Verpackung bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Stuttgart, 18/08/2026

Bernhard Schützinger, CEO